



Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE / ARAŞTIRMA MAKALESİ

10 Fragen zum deutschen Berufungsrecht*

10 Questions Concerning the German Right of Appeal

Katharina Gelbrich¹

Zusammenfassung

Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick über das deutsche Berufungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der erheblichen Veränderungen, welche die Zivilprozessreform im Jahr 2002 mit sich gebracht hat. Dabei werden zunächst im Detail die Veränderungen für das nunmehr stark begrenzte Novenrecht sowie die Einführung der Möglichkeit eine Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen dargestellt. Aufgrund der starken Begrenzung der Rechte der Rechtsschutzsuchenden war diese Reform in der Literatur und Bevölkerung starker Kritik ausgesetzt. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken wurden zumindest solche hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit der Vorschrift geäußert. Insbesondere die Tatsache, dass die Gerichte je nach Region unterschiedlich häufig von der Möglichkeit die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen Gebrauch machten, führte zu Unverständnis und negativen Reaktionen auf die Norm. In Auseinandersetzung mit den kritischen Stimmen der Literatur und Politik wurde herausgefunden, dass die Norm nicht verfassungswidrig aber ihre Anwendung zum Teil durchaus rechtsstaatlich bedenklich ist. Neben den Veränderungen durch die Prozessrechtsreform wird ein Überblick gegeben, unter welchen Umständen und gegen welche gerichtlichen Entscheidungen die Berufung das statthafte Rechtsmittel ist.

Schlüsselwörter

Berufung, Zivilprozessrecht, Prüfungsumfang, mündliche Verhandlung, Berufungszurückweisung durch Beschluss

Abstract

The great reform of German civil procedure law in 2002 brought major changes in the right to appeal. The following article will provide an overview of the new regulations and constitutional concerns regarding the changes. In detail it gives an overview against which court decisions and under which conditions an appeal is permitted. Regarding the procedure the article focuses on the audit scope of the court of appeal and the possibility to dismiss the appeal by court order without any oral hearing.

Keywords

Appeal, Civil procedure law, Audit scope, Oral hearing, Dismissal of appeals

* Dem Beitrag liegt ein Vortrag der Verfasserin an der Koç Universität am 24.4.2019 zugrunde.

1 **Corresponding Author:** Katharina Gelbrich (Res. Asst. Dr.), Martin Luther University Halle-Wittenberg, Faculty of Law, Halle, Germany. E-mail: katharina.gelbrich@jura.uni-halle.de ORCID: 0000-0003-0851-7891

To cite this article: Gelbrich K, "10 Fragen zum deutschen Berufungsrecht" (2019) 68 *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 15. <https://doi.org/10.26650/annaes.2019.68.0002>

Extended Summary

The following article will provide an overview of the right to appeal and of the new regulations that came into place under the great reform of German civil procedure law in 2002. In summary, following German law appeals continue to be an available remedy against the final judgments delivered by the court of first instance (§ 511(1) ZPO). Appeals are pursuant to § 511 (2) ZPO admissible only if the value of the subject matter of the appeal is greater than 600 euros, or if in its ruling, the court of first instance has granted leave to appeal. This mixed restriction of admission to the appeal is surprising. Mentioned in the following text is also the one month time limit for filing an appeal and the period for submitting the particulars of the appeal which are in fact two different time limits following German civil procedure law. Regarding these procedure, the article focuses on the audit scope of the court of appeal and the possibility of dismissing an appeal by court order without any oral hearing. The audit scope was previously limited by the great reform of German civil law in 2002. Before that change it was necessary for the court of appeal to establish the facts and circumstances relevant for its decision in a new fact-finding process whereas now the court of appeal is to base its hearing and decision on the facts established by the court of first instance. The article will show in detail how this reduction of legal protection is realized and how the critical voices are to be assessed. Another criticized change made by the great reform of German civil procedure law in 2002 was the introduction of § 522(2) ZPO. This provision has given the court the possibility to immediately deny leave to appeal if all of its members are unanimously satisfied that the appeal manifestly has no chance of attaining success, the legal matter is of no fundamental significance, the further development of the law or the interests in ensuring uniform adjudication do not require a decision to be handed down by the court of appeal, and no hearing for oral argument is mandated. This provision received an especially critical reception in the scientific community and amongst the greater public. It was said to be unconstitutional and an unnecessary reduction of legal protection. The main criticism lay in that some courts made greater use of the option to immediately deny leave to appeal whereas other courts did not use this option at all. Admittedly, the lapse of the oral hearing has had some negative effects on the acceptance of the court's decision. It was discovered that the German constitution does not prohibit a regulation like § 522(2) seeing as there is no constitutional legal right to have an oral hearing when raising an appeal. Nevertheless, it is pointed out that the frequent use of § 522(2) - which is practised by some courts, whereas other do not immediately deny any leave to appeal - has caused concerns regarding the principle of equality. Furthermore, there are certain circumstances under which the parties may take legal action in the case of the court immediately denying leave to appeal without a legal hearing. Until 2011 there was no possibility to appeal against an immediate denial. Since the legislative amendment in 2011, the plaintiff in the appeal has been entitled to lodge a complaint against the court order immediately upon denial of leave to appeal.

10 Fragen zum deutschen Berufungsrecht

Das Berufungsrecht hat im Jahr 2002 durch eine große ZPO-Reform¹ maßgebliche Neuerungen erfahren. Die Reform führte zu einer starken Begrenzung der in der Berufungsinstanz zulässigen Noven. Diese Beschränkung erhitze die Gemüter stark.² Eine weitere äußerst strittige³ Änderung des Berufungsrechts war die Einführung der Beschlusszurückweisung ohne mündliche Verhandlung in § 522 Abs. 2 ZPO. Nachfolgend wird ein Überblick über das deutsche Berufungsrecht unter besonderer Berücksichtigung dieser Gesetzesänderungen gegeben. Hierzu sollen zehn Fragen zum Berufungsrecht beantwortet werden.

I. Gegen welche Urteile ist die Berufung im deutschen Zivilprozess statthaft?

Die Berufung ist im deutschen Zivilprozess gegen im ersten Rechtszug erlassene Endurteile der Amts- und Landgerichte statthaft (§ 511 Abs. 1 ZPO).

Gegen Zwischenurteile ist die Berufung nicht statthaft. Ausnahmsweise kann aber gegen Zwischenurteile über die Zulässigkeit der Klage (§ 280 Abs. 1 ZPO) gemäß § 280 Abs. 2 ZPO Berufung eingelegt werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn eine Frage der Zulässigkeit unklar ist und eine abschließende Entscheidung gefunden werden soll, bevor in eine umfangreiche Tatsachenverhandlung und Beweisaufnahme gestartet wird.⁴ Auch Zwischenurteile, die die Wiedereinsetzung versagen, sind mit der Berufung angreifbar.⁵ Selbstständig anfechtbar ist auch ein Zwischenurteil, das die Verfahrensunterbrechung aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 17 AnfG bzw. § 240 ZPO bejaht⁶, ein trotz Verfahrensunterbrechung ergangenes Urteil aufhebt⁷ oder die wirksame Wiederaufnahme des Rechtsstreits in den Fällen der §§ 239 ff. ZPO verneint⁸. So zum Beispiel Zwischenurteile die feststellen, dass die Erben den Rechtsstreit eines Verstorbenen nicht wirksam aufgenommen haben.

Außerdem ist die Berufung gegen Grundurteile statthaft (§ 304 Abs. 2 ZPO), wenn ein Streit über Grund und Betrag eines Anspruchs geführt wird und das Gericht über den Grund vorab durch Zwischenurteil gemäß § 304 Abs. 1 ZPO entschieden hat.

1 BT-Drs. 14/4722; vgl. ausführlich zur Reform Hannich/Meyer-Seitz.

2 Siehe hierzu äußerst kritisch mit Blick auf das arbeitsgerichtliche Verfahren Schmidt/Schwab/Wildschütz, „Neues zur Reform des Zivilprozesses aus arbeitsgerichtlicher Sicht“, NZA 2000, 849, 853.

3 Vgl. hierzu u.a. Krüger, „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO – Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945-947; Nassall, „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390-3392; Reinelt, „Die unendliche Geschichte – § 522 II ZPO“, ZRP 2009, 203-206; vgl. hierzu ausführlich Gelbrich, S. 25 ff.

4 Bacher, in: *BeckOK ZPO*, § 280, Rn. 1; Prütting, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 280, Rn. 1.

5 BGH Urt. v. 20.3.1967 - VII ZR 296/64 = NJW 1967, 1566.

6 BGH Beschl. v. 21.10.2004 - IX ZB 205/03 = NJW 2005, 290.

7 BGH Beschl. v. 17.12.2008 - XII ZB 125/06 = MDR 2009, 1000.

8 BGH Beschl. v. 10.11.2005 - IX ZB 240/04 = NJW-RR 2006, 288.

Eine solche Entscheidung bietet sich an, wenn ein bezifferter Betrag eingeklagt und sowohl über Grund und Höhe gestritten wird. Durch die Aufteilung in Grund- und Endurteil kann eine Abschtung und Vereinfachung des Prozesses erreicht werden. Des Weiteren ist die Berufung gegen Vorbehaltsurteile, die dem Beklagten die Aufrechnung oder eine Ausführung seiner Rechte vorbehalten, statthaft (§ 302 Abs. 3 ZPO und § 599 Abs. 3 ZPO).

Wegen des „Meistbegünstigungsprinzips“ ist gegen eine formfehlerhafte Entscheidung immer das Rechtsmittel statthaft, was der Form entspricht, in der die Entscheidung hätte richtigerweise ergehen müssen, sowie das Rechtsmittel, was gegen die fehlerhafte Form statthaft wäre. Dies bedeutet: Ergeht ein Beschluss, obwohl ein Endurteil hätte ergehen müssen, bleibt die Berufung trotzdem statthaft. Ergeht ein Endurteil, obwohl das Gericht eigentlich durch Beschluss hätte entscheiden müssen, dann ist ebenfalls die Berufung statthaft. Zudem bleibt (von einigen Ausnahmen abgesehen) in beiden Fällen auch die gegen Beschlüsse einschlägige sofortige Beschwerde gemäß § 567 ZPO statthaftes Rechtsmittel.

Gegen Scheinurteile ist ebenfalls die Berufung statthaft.⁹ Scheinurteile sind solche Urteile, bei denen aufgrund schwerwiegender Mängel (z.B. unwirksame Verkündung, Zustellung eines Urteilsentwurfs) noch nicht einmal der äußere Tatbestand einer richterlichen Entscheidung gesetzt wurde.¹⁰

II. Warum gibt es neben der Wertberufung auch die Zulassungsberufung?

In Deutschland sind Berufungen im Grundsatz nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt (Wertberufung). Wird dieser Wert nicht überstiegen, kann die Berufung (gemäß § 511 Abs. 4 ZPO) vom Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (Zulassungsberufung).

Mit der Wertgrenze von 600 €¹¹ soll vermieden werden, dass die Gerichtskosten in Einzelfällen den Streitwert übersteigen.¹² Die Parteien sollen nicht die Möglichkeit bekommen, die Gerichts- und Anwaltskosten unnötig in die Höhe zu treiben und damit die andere Partei zu schädigen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach dem Interesse des Rechtsmittelklägers.¹³ Von Bedeutung ist hier zunächst die Frage, in welcher Höhe der Berufungskläger durch das Urteil der ersten Instanz beschwert ist. Dies wird für den erstinstanzlichen Kläger durch einen Vergleich des letzten erstinstanzlichen

9 BGH Urt. v. 12.10.1952 - III ZR 379/52 = BGHZ 10, 346, 349.

10 Schilken, „Zivilprozessrecht“, Rn. 108.

11 Zuvor 1.500 €.

12 BT-Drs. 14/4722, S. 150.

13 BGH Beschl. v. 31.3.2010 - XII ZB 130/09 = MDR 2010, 765.

Antrags mit der Endentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts ermittelt (formelle Beschwerde) und für den erstinstanzlichen Beklagten danach, inwieweit die Entscheidung für den erstinstanzlichen Beklagten nachteilig ist (materielle Beschwerde).¹⁴ Diese Beschwerde bildet die Höchstgrenze für den möglichen Berufungsantrag.¹⁵

Der eigentliche Wert des Beschwerdegegenstandes ergibt sich dann daraus, in welcher Höhe der Berufungskläger die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils beansprucht.¹⁶ Die Beschwerde kann also höher sein als der Wert des Beschwerdegegenstandes. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Beschwerdegegenstandes aus dem wirtschaftlichen Interesse des Berufungsklägers zu ermitteln, während er bei immateriellen Streitigkeiten aus dem ideellen Interesse des Klägers zu ermitteln ist.¹⁷

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus eine Zulassungsmöglichkeit vorgesehen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Berufungsinstanz 600 € nicht übersteigt. Da der Gesetzgeber mit dem Rechtsmittelsystem auch eine Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung beabsichtigt, sollen Fragestellungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Zugang zur Revisionsinstanz und damit zum Bundesgerichtshof (BGH) finden.¹⁸ Es soll also verhindert werden, dass Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung schon nicht in die Berufungsinstanz gelangen und damit ein Zugang zur Revision für diese entscheidenden Fragen gar nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat die Zulassung nach § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO daher auch deckungsgleich zu den Voraussetzungen einer Revisionszulassung (§ 543 Abs. 2 ZPO) formuliert. Die Zulassung kann erfolgen, wenn:

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist der Fall, wenn eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtssache zu entscheiden ist, die in weiteren Rechtsstreiten maßgeblich sein kann und daher das allgemeine Interesse an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt.¹⁹ Klärungsbedürftig ist die Rechtsfrage, wenn zu ihr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und noch keine klärende höchstrichterliche Entscheidung vorliegt.²⁰

14 Vorliegend wird der h.M. gefolgt, die davon ausgeht, dass beim Kläger die formelle Beschwerde und beim Beklagten die materielle Beschwerde gegeben sein muss, BGH Beschl. v. 11.3.2015 - XII ZB 553/14 = NJW-RR 2015, 1203, Rn. 8 mwN; Urt. v. 13.11.1952 - IV ZR 112/52 = JZ 1953, 276; Gerken, in: Wieczorek/Schütze, Vor §§ 511-541 Rn. 33, 37; Habscheid, „Beschwerde des verurteilten Beklagten bei nicht vollstreckungsfähigem Leistungstitel?“ NJW 1964, 234; Schilken, „Zivilprozessrecht“, S. 402; a.A. Bettermann, „Die Beschwerde als Rechtsmittelvoraussetzung im deutschen Zivilprozess“, ZJP 82 (1969), 24, 31; Brox, „Die Beschwerde als Rechtsmittelvoraussetzung“, ZJP 81 (1968), 379, 406, 412; Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, Vor § 511, Rn. 17; ausführlich zum Streit Schilken, „Zivilprozessrecht“, S. 402.

15 Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 511, Rn. 47.

16 Heßler, in: *Zöller ZPO*, § 511, Rn. 13.

17 BGH Beschl. v. 24.11.1971 - VIII ZR 80/71 = BGHZ 57 301, 302; Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 511, Rn. 53.

18 BT-Drs. 14/3750, S. 42.

19 BT-Drs. 14/4722, S. 104; BVerfG Beschl. v. 19.7.2007 - 1 BvR 650/03 = NJW-RR 2008, 29; BGH Urt. v. 11.5.2004 - XI ZB 39/03 = BGHZ 159, 135, 137; Beschl. v. 27.3.2003 - V ZR 291/02 = BGHZ 154, 288, 291; Beschl. v. 1.10.2002 - XI ZR 71/02 = BGHZ 152, 182, 186; Jacobs, in: *Stein/Jonas ZPO*, § 543, Rn. 5; Oberheim, in: *Eichele/Hirtz/Oberheim, Berufung im Zivilprozess*, Kap. 14, Rn. 23.

20 BGH Beschl. v. 18.9.2003 - V ZB 9/03 = NJW 2003, 3765; Jacobs, in: *Stein/Jonas ZPO*, § 543, Rn. 7; Heßler, in: *Zöller ZPO*, § 543, Rn. 11.

2. die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung erfordert. Dies ist der Fall, wenn es Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von materiellen oder verfahrensrechtlichen Normen aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen. Diese Voraussetzungen sind wiederum gegeben, wenn es bei einem verallgemeinerungsfähigen Sachverhalt an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe teilweise oder ganz fehlt.²¹

3. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung erfordert. Dafür muss eine Entscheidung einen Rechtssatz aufstellen, der von einem höheren oder gleichrangigen Gericht anders entschieden wurde (Divergenz).²² Dabei genügt nicht die bloße Ungleichbehandlung vergleichbarer Fälle. Vielmehr müssen zwei einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aufgestellt worden sein.²³ Neben der Divergenz ist eine Berufung auch zuzulassen, wenn derartige Rechtsanwendungsfehler vorliegen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung als Ganzes eine Ergebniskorrektur erfordert.²⁴ Bei der Verletzung von Verfahrensgrundrechten soll die Berufung ebenfalls zugelassen werden.²⁵

Hat also A gegenüber B auf Zahlung von Werklohn nach § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 1.500 € geklagt und werden A nur 900 € zugesprochen, erreicht die Beschwer nur 600 €. Auch der Wert des Beschwerdegegenstandes kann in diesem Fall 600 € nicht übersteigen, da A keine höhere Änderung beantragen kann. Somit ist die Wertgrenze des § 511 Abs. 2 Nr.1 ZPO nicht erreicht. A kann daher keine Wertberufung einlegen. Vielmehr müsste in diesem Fall die Berufung explizit durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen werden (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Sofern B Klageabweisung beantragt hat, ist er in Höhe von 900 € beschwert. Wenn er nun in der Berufungsinstanz in Höhe von mindestens 600,01 € eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils fordert, liegt der Wert des Beschwerdegegenstandes genau in der Höhe, in der er die Abänderung fordert und damit mindestens bei 600,01 €, sodass er ohne Zulassung Berufung einlegen kann.

Unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes ist die Berufung auch noch gegen ein zweites Versäumnisurteil zulässig (§ 514 Abs. 2 ZPO).

III. Welche Gerichte arbeiten in Deutschland als Berufungsinstanz?

Als Berufungsinstanz sind die Landgerichte und die Oberlandesgerichte tätig. Für die von Amtsgerichten erlassenen erstinstanzlichen Entscheidungen sind die Landgerichte zuständig (§ 72 GVG), während für die von Landgerichten erlassenen erstinstanzlichen Entscheidungen die Oberlandesgerichte zuständig (§ 119 Abs. 1

21 BGH Beschl. v. 27.3.2003 - V ZR 291/02 = NJW 2003, 1943, 1945; BGH Beschl. v. 19.9.2002 - V ZB 31/02 = MDR 2003, 46; Baumert, „Nichtzulassungsbeschwerde – Darlegung und Prüfung von Revisionszulassungsgründen“, MDR 2014, 1181; Oberheim, in: *Eichele/Hirtz/Oberheim, Berufung im Zivilprozess*, Kap. 14, Rn. 24.

22 Rimmelpacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 543, 13.

23 Jacobs, in: *Stein/Jonas ZPO*, § 543, Rn. 12.

24 BGH Beschl. v. 27.3.2003 - V ZR 291/02 = NJW 2003, 1943, 1946; Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 543, Rn. 8a.

25 Jacobs, in: *Stein/Jonas ZPO*, § 543, Rn. 19; Rimmelpacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 543, 19.

Nr. 2 GVG) sind. Im Laufe der ZPO-Reform war zunächst eine Vereinheitlichung auf ein für die Berufungsinstanz zuständiges Gericht vorgesehen.²⁶ Namentlich sollten ausschließlich die Oberlandesgerichte für Berufungen gegen sämtliche Urteile zuständig sein. Davon hat der Gesetzgeber mit Blick auf eine mögliche Haushaltsüberlastung der Landesjustizverwaltungen wieder Abstand genommen.²⁷ Im Sinne der Verständlichkeit des Rechtsmittelsystems für den Bürger wäre diese Vereinfachung sicherlich von Vorteil gewesen, andererseits sollte auch die räumliche Nähe der Landgerichte für den Rechtsschutzsuchenden bei kleineren Streitwerten nicht vergessen werden. Schließlich müsste er für einen Streit über geringe Beträge unter Umständen eine weite Anreise bis zum zuständigen Oberlandesgericht auf sich nehmen. Hinzu kommt, dass er sich gemäß § 78 ZPO vor den Land- und Oberlandesgerichten ohnehin von einem Anwalt vertreten lassen muss. Der Rechtsschutzsuchende muss also schon gar nicht selbst ermitteln, welches Gericht das richtige Berufungsgericht ist. Vielmehr hat er ohnehin einen Anwalt, der die Voraussetzungen des Rechtsmittels prüft und dieses für ihn entsprechend beim richtigen Gericht einlegt. Von einem Anwalt kann aber erwartet werden, dass er das zuständige Gericht bestimmen kann.

IV. Ist die Berufungsfrist für die Berufungsbegründung ausreichend? Welche Maßnahme wurde in der ZPO vorgesehen?

Bei der Einlegung einer Berufung sind im deutschen Recht zwei verschiedene Fristen zu beachten. In § 517 ZPO ist die Berufungsfrist geregelt. Sie beträgt einen Monat. Innerhalb dieser Frist muss die Berufung eingelegt werden. Es handelt sich um eine Notfrist. Das heißt, diese Frist muss zwingend eingehalten werden und kann vom Gericht nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils. Sollten bei der Zustellung irgendwelche Fehler aufgetreten sein, beginnt die Frist mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Innerhalb dieser Zeit müssen sich die Parteien lediglich entscheiden, ob sie Berufung einlegen möchten oder nicht.

Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung bzw. fünf Monaten nach Verkündung muss die Berufung sodann begründet werden (§ 520 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist. Sie kann daher auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner zustimmt. Außerdem kann sie nach § 520 Abs. 2 S. 3 ZPO ohne Zustimmung des Gegners verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden keine Verzögerung zu erwarten ist oder der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt, die die Verlängerung rechtfertigen. Innerhalb dieser Frist muss ein Schriftsatz mit den Berufungsgründen bei Gericht vorgelegt werden.

²⁶ BT-Drs. 14/4722, S. 5.

²⁷ BT-Drs. 14/6036, S. 116.

Da ohnehin lediglich in geringem Umfang Tatsachen neu vorgetragen werden dürfen und überwiegend rechtliche Ausführungen zu machen sind, dürfte die Begründungsfrist im Normalfall ausreichend sein, zumal für komplexe Vorgänge ohnehin die Fristverlängerung um mindestens einen Monat möglich und damit ausreichend ist. Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass sowohl Mandant als auch Anwalt ausreichend im Thema stehen.

Problematisch dürfte die Länge der Frist unter Umständen dann sein, wenn sich derjenige, der Berufung einlegen möchte, vor dem Amtsgericht selbst vertreten hat und sich dann von einem Anwalt vertreten lassen muss, weil die Berufung vor dem Landgericht zu führen ist. Schließlich ist der nunmehr hinzuzuziehende Anwalt zunächst nicht mit dem Fall vertraut. Aber auch in diesen Fällen hat der Anwalt bis zu zwei Monate Zeit, sich umfassend in den Sachverhalt einzuarbeiten, sofern der Rechtsschutzsuchende rechtzeitig einen Anwalt aufgesucht hat. Zudem besteht hinsichtlich der Berufungsbegründung die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen.

In Fällen, in denen Prozesskostenhilfe beantragt wird, ist es denkbar, dass die Berufungsbegründungsfrist nicht hinreicht, wenn der Prozesskostenhilfeantrag nicht rechtzeitig beschieden wird.²⁸ In diesen Fällen bleibt den Parteien die Möglichkeit, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu stellen. Im Notfall bliebe zudem ein Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO.²⁹

Dass die Frist ausnahmsweise (aufgrund des Umfangs des Prozesses oder aus anderen Gründen) knapp wird, wird man sicherlich nicht vermeiden können. Auf der anderen Seite sollte aber auch das Interesse des Gegners an Rechtssicherheit und -klarheit sowie einer damit verbundenen zügigen Beendigung des Rechtsstreites nicht vernachlässigt werden. Wem nützt schon ein Prozess, bei dem erst nach Jahrzehnten eine endgültige Entscheidung getroffen wird?

V. Würden Sie die Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz bezeichnen? Was hat sich seit der Novelle geändert?

Die Berufung dient - anders als früher - primär der Fehlerüberprüfung des erstinstanzlichen Urteils. Neue Tatsachen sind seit der Reform im Jahr 2002 nur unter ganz bestimmten Umständen vom Berufungsgericht zu berücksichtigen. Zum Teil wird die Berufungsinstanz daher auch als eine zweite, eingeschränkte Tatsacheninstanz bezeichnet, mit dem Ziel, eine „fehlerfreie und überzeugende“ und damit „richtige“ Entscheidung im Einzelfall zu treffen.³⁰

28 BGH Beschl. v. 29.6.2006 - III ZA 7/06 = NJW 2006, 2857.

29 Vgl. hierzu ausführlich BGH Beschl. v. 29.6.2006 - III ZA 7/06 = NJW 2006, 2857; Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 520, Rn. 5.

30 BGH Urt. v. 14.2.2017 - VI ZR 434/15 = BGH NJW-RR 2017, 725, 727.

Früher galt in Deutschland das *novum iudicium*. Der Rechtsstreit wurde vollständig neu verhandelt (§ 525 ZPO a.F.) und es gab nach § 529 ZPO a.F. ein volles Novenrecht. Das bedeutet, dass neue Tatsachen und Beweismittel vollständig vorgebracht werden konnten. Es gab sogar ein Recht zur Nachholung versäumter Handlungen gemäß § 531 ZPO a.F. So konnten unterbliebene oder verweigerte Erklärungen nachträglich abgegeben werden.³¹

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr für eine reine Fehlerkontrolle in der Berufungsinstanz entschieden. In der zweiten Instanz soll lediglich eine Überprüfung auf Fehler stattfinden. Nur wenn das Berufungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen hat und eine neue Feststellung in zweiter Instanz geboten ist, darf das Gericht über erstinstanzlich festgestellte Tatsachen erneut verhandeln.³² Ziel dieser Änderung war eine effektivere und bürgerfreundlichere Ausgestaltung des Berufungsrechts.³³

Es lässt sich daher der Prüfungsumfang des Berufungsgerichts in etwa wie folgt zusammenfassen:

1. Die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen sind gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hinzunehmen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung begründen und dadurch erneute Feststellung geboten ist. Ursächlich dafür können Verfahrensfehler sein³⁴ aber auch bei verfahrensfehlerfrei getroffenen Entscheidungen können im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen³⁵. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn das erstinstanzliche Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat.³⁶ Neue Tatsachen dürfen gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, die in den § 529 ZPO nachfolgenden Vorschriften geregelt sind.

2. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel (= jedes tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, das der Durchsetzung oder der Abwehr des geltenden Begehrens dient, insbes. Tatsachenbehauptung, Bestreiten, Einwendungen, Beweismittel, Beweiseinreden)³⁷ dürfen gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nur vorgebracht werden, wenn sie einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurde, infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurde oder nicht geltend gemacht wurde, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Zusammengefasst kann

31 Münch, „Die „neue“ ZPO: bedeutende Änderungen im zivilgerichtlichen Verfahrensrecht (Teil II)“ DStR 2002, 133.

32 BT-Drs. 14/3750, S. 40.

33 BT-Drs. 14/3750, S. 40.

34 BGH Urt. v. 3.6.2014 - VI ZR 394/13 = BGH NJW 2014, 2797.

35 BGH Urt. v. 9.3.2005 - VII ZR 266/03 = BGH NJW 2005, 1583.

36 BGH Urt. v. 27.9.2006 - VIII ZR 19/04 = BGH NJW 2007, 2414.

37 Foerstel, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 282, Rn. 2; Heßler, in: *Zöller ZPO*, § 531, Rn. 21; Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 520, Rn. 65.

jedes Angriffs- oder Verteidigungsmittel noch zulässig vorgebracht werden, das ohne Verschulden der Partei nicht vorgebracht wurde.

3. Klageänderungen, Aufrechnung und Widerklage sind gemäß § 533 ZPO nur zulässig, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich hält und diese auf Tatsachen gestützt werden können, die zulässigerweise in der zweiten Instanz berücksichtigt werden dürfen.

Zulässig ist es auch, Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, wenn deren Voraussetzungen zwar schon in erster Instanz gegeben waren, sie aber noch eines privatautonomen Gestaltungsaktes bedürfen, der erst in der zweiten Instanz vorgenommen wird, sodass sie dort neu entstanden sind. Beispielhaft sei hier die Verjährungseinrede genannt. Wenn die materiell-rechtliche Erhebung der Einrede in der ersten Instanz nicht erfolgt ist, obwohl sie zulässig gewesen wäre, ist dies im Berufungsprozess ein neues Angriffs- und Verteidigungsmittel.³⁸ Strenger ist hier die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach Ansicht des Großen Senats des BGH ist die Einrede der Verjährung nur dann ein neues Angriffs- und Verteidigungsmittel, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede und die den Verjährungseintritt begründenden tatsächlichen Umstände zwischen den Prozessparteien unstreitig sind.³⁹ Eine Aushöhlung des Grundsatzes⁴⁰, dass die Berufungsinstanz lediglich der Fehlerkontrolle dienen soll, ist durch beide Ansichten nicht zu befürchten.

VI. Würden Sie das neu eingeführte Novenverbot als einen Rückgang in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit des Zivilverfahrens bezeichnen?

Der derzeitige Gesetzesstand genügt ohne Frage dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, denn jede Partei hat weiterhin in der ersten Instanz ausreichend Zeit und Möglichkeit, sich zu äußern und die für sie günstigen Tatsachen vorzutragen. Es bleibt also dabei, dass eine Instanz die Möglichkeit bietet, sämtliche Tatsachen vorzutragen und vollständig gehört zu werden. Auch in der zweiten Instanz bleibt die Möglichkeit Neues vorzubringen erhalten, sofern die Partei den fehlenden Vortrag unverschuldet nicht vorgebracht hat (siehe hierzu im Einzelnen unter V). Insbesondere ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 GG sowie aus dem Justizgewährungsanspruch keine Pflicht, überhaupt mehrere Instanzenzüge im Zivilprozess zu errichten. Wenn die Regelung aber schon gar nicht zwingend eine zweite Instanz erfordert, kann sie auch nicht eine besondere Ausgestaltung dieser Instanzenzüge regeln.⁴¹

38 Vgl. hierzu ausführlich Meller-Hannich, „Zur Präklusion der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz“, NJW 2006, 3385, 3888; für eine Zulässigkeit bei unstreitigem Sachverhalt BGH Beschl. v. 23.6.2008 - GSZ 1/08 = NJW 2008, 3434.

39 BGH Beschl. v. 23.6.2008 - GSZ 1/08 = NJW 2008, 3434.

40 Stackmann, „Fünf Jahre reformiertes Rechtsmittelverfahren im Zivilprozess“, NJW 2007, 9, 10.

41 BVerfG Beschl. v. 8.1.2004 - 1 BvR 864/03 = NJW 2004, 1371; Beschl. v. 30.4.2003 - 1 PBvU 1/02 = NJW 2003, 1924; Beschl. v. 08.2.1994 - 1 BvR 765, 766/89 = NJW 1994, 1053; Urt. v. 11.6.1980 - 1 PBvU 1/79 = NJW 1981, 39, 41.

Insbesondere ist bei der Ausgestaltung der Rechtsmittel zu beachten, dass der Rechtsmittelbeklagte ebenfalls ein Rechtsschutzsuchender ist und ein Interesse am Erhalt der für ihn günstigen Entscheidung sowie daran hat, dass jeder Rechtsstreit irgendwann ein Ende findet. Auch dies ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips.⁴² Hierzu gehört es ebenso, lange Verfahrenszeiten zu vermeiden. Nach altem Recht war es durchaus möglich, unredlich den Prozess zu verzögern und so ein abschließendes Prozessergebnis möglichst lang hinauszuzögern. Dies ist nach der neuen Gesetzeslage nur noch begrenzt möglich.

VII. Zur Beschlusszurückweisung

A. Was ist die Beschlusszurückweisung nach Art. 522 Abs. 2 ZPO?

§ 522 Abs. 2 ZPO bietet seit 2002 die Möglichkeit, Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen. Voraussetzung hierfür war bis zum Jahr 2011 nach § 522 Abs. 2 ZPO die Überzeugung des Gerichts davon, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Außerdem musste das Gericht den Beschluss über die Zurückweisung einstimmig treffen.

Diese Voraussetzungen wurden parallel zu denen der Zulassungsvoraussetzungen der Revisionsinstanz gestaltet. Dies zeigt einmal mehr, dass solche Entscheidungen im Sinne der Rechtseinheitlichkeit auch nach der ZPO-Reform im Jahr 2002 weiterhin den Weg zu den höchsten Gerichten finden und nicht schon in der Berufungsinstanz herausgefiltert werden sollen.

Aufgrund heftiger Kritik an dieser Vorschrift⁴³ wurde sie im Jahr 2011 geändert (wesentliche Änderungen sind unterstrichen dargestellt).

42 Ahrens, in: *Eichele/Hirtz/Oberheim Berufung im Zivilprozess*, Kap. 1, Rn. 25.

43 Baumert, „Beschränkung des Zugangs zum Revisionsgericht durch Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO“, MDR 2008, 954, 958; Krüger, „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO - Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945 ff.; Nassall, „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390 ff.; Rimmelpacher, „Bessere Kontrolle zivilprozessualer Berufungsentscheidungen“, ZRP 2010, 217 ff.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) ¹Das Berufungsgericht weist die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und 3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. <p>²Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.</p>	<p>(2) ¹Das Berufungsgericht <u>soll</u> die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es <u>einstimmig</u> davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufung <u>offensichtlich</u> keine Aussicht auf Erfolg hat, 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, 3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und 4. <u>eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.</u> <p>²Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. <u>⁴Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.</u></p>

Damit hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Wörtchens „einstimmig“ lediglich eine Veränderung der Position vorgenommen, sodass nunmehr nicht mehr nur die einstimmige Beschlussfassung, sondern darüber hinaus die einstimmige Überzeugung des Gerichts notwendig ist.⁴⁴ Ob durch eine solche Positionsveränderung im Gesetzestext tatsächlich eine Abänderung der über Jahre eingeübten gerichtlichen Praxis erreicht werden kann, ist zu bezweifeln.

Außerdem muss das Gericht seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011⁴⁵ nicht mehr nur von der Aussichtslosigkeit, sondern von der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Berufung überzeugt sein. Die Einführung dieses Wörtchens hat für die praktische Anwendung kaum Veränderungen mit sich gebracht, vielmehr handelt es sich um eine Klarstellung. Vor der Änderung war es notwendig, dass „für alle Mitglieder des Berufungsgerichts ersichtlich ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet.“⁴⁶ Eine qualitative Steigerung der Aussichtslosigkeit kann das Wort „offensichtlich“

44 BT-Drs. 17/6406, S. 8.

45 BT-Drs. 17/6406.

46 BT-Drs. 14/4722, S. 97.

nicht meinen, da eine Berufung nur keine Aussicht oder eben Aussicht auf Erfolg haben kann. Ein Mehr oder Weniger an Erfolgsaussicht kann es nicht geben.⁴⁷ Die Aussichtslosigkeit muss auch weiterhin nicht sofort ins Auge springen.⁴⁸ Das Gericht muss nach - unter Umständen auch umfassender - Prüfung zweifelsfrei alle Tat- und Rechtsfragen beantworten können, ohne sich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung neue Erkenntnisse zu versprechen.⁴⁹ Bereits vor der Reform genügte eine rein summarische Prüfung nicht und das Gericht musste nach einer umfassenden Prüfung von der Aussichtslosigkeit überzeugt sein⁵⁰, sodass durch das Einfügen dieses Merkmals keine intensivere oder gründlichere Prüfung zu erwarten ist.

Weiterhin darf seit dem Jahr 2011 eine mündliche Verhandlung nicht geboten sein. Hier geht es um Fälle, in denen die prozessuale Fairness eine mündliche Verhandlung gebietet.⁵¹ Wann dies der Fall ist, steht im Ermessen des Gerichts. In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass z.B. die existenzielle Bedeutung (insbesondere der Arzthaftungsprozess sowie die fehlerhafte Begründung eines im Ergebnis richtigen erstinstanzlichen Urteils) dazu führt, dass eine mündliche Verhandlung geboten ist.⁵² Hintergrund dieser Änderung ist vor allem der Fall „Deike“. Deike Holweg erlitt während ihrer Geburt einen schweren Geburtsschaden, weil sie unter Sauerstoffmangel litt. Die Eltern klagten deswegen gegen die Klinik und legten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Diese Berufung wurde ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Die Eltern empfanden diese Behandlung als ungerecht und generierten ein großes öffentliches Interesse, indem sie Petitionen veröffentlichten und Kontakt zu Bundespolitikern aufnahmen. Dies führte dazu, dass die Änderung der Vorschrift in Öffentlichkeit und Politik große Beachtung fand.⁵³

B. Kann ich mich dagegen wehren, wenn ein Gericht meine Berufung durch Beschluss zurückgewiesen hat?

Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2011 war die Beschlusszurückweisung unanfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO a.F.). Es gab keinerlei Möglichkeit gegen die Entscheidung vorzugehen. Denkbar waren allenfalls die Gehörsrüge (§ 321a ZPO) oder die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde. Beides sind aber Rechtsmittel, die nur unter sehr engen Voraussetzungen zugänglich sind. Auch aus diesem Grund

47 Heßler, in: *Zöller ZPO*, § 522, Rn. 36; ähnlich auch Gehrlein, „Beschlusszurückweisung einer Berufung im Zivilprozess“, NJW 2014, 3393, 3394; a.A. Baumert, „Reformierte Berufungszurückweisung durch Beschluss“, MDR 2013, 7, 8.

48 Meller-Hannich, „Die Neufassung von § 522 ZPO – Unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen und ein neuartiges Rechtsmittel“, NJW 2011, 3393, 3394; Stackmann, „Die Reform des § 522 ZPO“, JuS 2011, 1087, 1088.

49 BT-Drs. 17/6406, S. 9.

50 Vgl. ausführlich hierzu Gelbrich, S. 13 ff.

51 BT-Drs. 17/6406, S. 9.

52 BT-Drs. 17/6406, S. 9.

53 Ausführlich hierzu www.522zpo.de (letzter Aufruf 21.12.2019).

wurde die Vorschrift in ihrer alten Fassung stark kritisiert.⁵⁴ Im Jahr 2011 wurde daher die Nichtzulassungsbeschwerde als statthafter Rechtsbehelf⁵⁵ eingeführt. Diese ist sonst statthaft, wenn ein Gericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Zu begrüßen ist zwar, dass es nunmehr zumindest auch nach der Beschlusszurückweisung die Möglichkeit gibt, zur dritten Instanz zu gelangen.

Allerdings führt die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 Abs. 2 ZPO nicht zu einer vollständigen Überprüfung des Beschlusses und seiner Voraussetzungen. Prüfungsumfang der Nichtzulassungsbeschwerde ist lediglich die Frage, ob ein gesetzlicher Zulassungsgrund vorliegt. Es wird also nur geprüft, ob

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung erfordert.

Nicht geprüft wird, ob eine mündliche Verhandlung geboten war oder ob die Rechtssache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatte. Hinzu kommt, dass für eine Nichtzulassungsbeschwerde der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigen muss (§ 26 Nr. 8 EGZPO).

Dennoch eröffnet § 522 Abs. 3 ZPO nunmehr zumindest theoretisch die Möglichkeit, noch bis zur Revision zu gelangen und eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung zu erreichen. Allerdings sind dafür die bereits genannten nicht unerheblichen Hürden zu überwinden. Der Beschwerdewert für die Revision muss eine Höhe von 20.000 € übersteigen und es muss ein Revisionsgrund vorliegen. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind und erfolgreich mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht wurden, kann in die Revisionsinstanz übergegangen werden.

Allerdings sind die Hürden für eine Zulassung hoch. Im Jahr 2018 wurde bei insgesamt 4232 Neueingängen bei sämtlichen Zivilsenaten des BGH die Zulassung in 2138 Fällen abgelehnt. Dies ist etwa die Hälfte aller Neueingänge. Im gleichen Jahr gab es 3926 Eingänge von Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden. Davon wurden lediglich 759 zugelassen oder waren unbeschränkt statthaft.⁵⁶ Bei Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO lag die Erfolgsquote in den Jahren 2013-2016 bei unter 5 % Prozent.⁵⁷ Auch

54 Baumert, „Beschränkung des Zugangs zum Revisionsgericht durch Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO“, MDR 2008, 954, 956; Krüger, „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO - Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945 ff.; Nassall, „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390 ff.; Reinelt, „Die unendliche Geschichte – § 522 II ZPO“, ZRP 2009, 203 ff.; Rimmelspacher, „Bessere Kontrolle zivilprozessualer Berufungsentscheidungen“, ZRP 2010, 217 ff.

55 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist kein Rechtsmittel im klassischen Sinne, weil sie zwar Suspensiveffekt, aber nur einen begrenzten Devolutiveffekt hat. Sie soll daher vorliegend als Rechtsbehelf bezeichnet werden.

56 Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofes im Jahre 2018, Jahresstatistik abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/statistik_node.html, (letzter Aufruf 21.12.2019).

57 Greger, „Realität und Reform des Zivilprozesses im Spiegel der Justiz-Statistik“, ZZP 131 (2018), 317, 337.

dies zeigt, dass der Zugang zum BGH nur wenigen Fällen eröffnet ist. Und die Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere nach erfolgter Beschlusszurückweisung nur sehr geringe Erfolgchancen hat.

Problematisch ist auch, dass aufgrund der Einführung von § 522 Abs. 3 ZPO nunmehr jährlich über 1200 weitere Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH eingehen⁵⁸, was zu einer erheblichen Mehrbelastung führt.

Im Übrigen bleiben den Parteien natürlich auch weiterhin die Gehörsrüge nach § 321a ZPO und die Verfassungsbeschwerde erhalten.

C. Wie beurteilen Sie die Beschlusszurückweisung nach Art. 522 Abs. 2 ZPO? Gibt es rechtsstaatliche Bedenken?

In der Literatur wurden und werden häufig Bedenken an der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift geäußert.⁵⁹ Insbesondere vor der Änderung der Vorschrift im Jahr 2011 wurde die Unanfechtbarkeit kritisiert.

Es ist allerdings nicht erkennbar, dass die Vorschrift in der nunmehr geltenden Fassung gegen Verfassungsrecht verstößt.⁶⁰ Ein Verstoß gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG⁶¹) liegt nicht vor, denn dieser legt für den Zivilprozess keinen bestimmten Instanzenzug fest, der eingehalten werden muss.⁶² Wenn schon kein bestimmter Instanzenzug vorgesehen ist, kann erst recht nicht die Ausgestaltung der einzelnen Instanzen von diesem Grundsatz vorgeschrieben werden.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs bestimmt lediglich, dass die Möglichkeit gegeben werden muss, sich tatsächlich und rechtlich zu äußern.⁶³ Auch dieser Grundsatz ist gewährleistet. Bereits in der ersten Instanz hat der Rechtsschutzsuchende die Möglichkeit, sich umfassend in einer mündlichen Verhandlung und den entsprechenden Schriftsätzen zu äußern. Eine weitere Möglichkeit zur Äußerung

58 Zumindest lag die Zahl in den Jahren 2015-2018 in diesem Rahmen, vgl. Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofes im Jahre 2018, Jahresstatistik abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/statistik_node.html (letzter Aufruf 21.12.2019).

59 Baumert, „Reformierte Berufungszurückweisung durch Beschluss“, MDR 2013, 7, 12; Gehrlein, „Beschlusszurückweisung einer Berufung im Zivilprozess“, NJW 2014, 3393, 3397; Krüger, „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO - Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945 ff.; Nassall, „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390 ff.; Reinelt, „Die unendliche Geschichte – § 522 II ZPO“, ZRP 2009, 203 ff.; Weller, „Rechtsfindung und Rechtsmittel: zur Reform der zivilprozessualen Zurückweisung der Berufung durch Beschluss“, ZJP 124 (2011), 343, 351 ff.

60 Vgl. hierzu ausführlich Gelbrich, S. 74 ff.

61 Äußerst ausführlich zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess Zuck, „Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess“, NJW 2013, 1132.

62 BVerfG Beschl. v. 22.6.1960 - 2 BvR 37/60 = BVerfGE 11, 232; Beschl. v. 21.10.1954 - 1 BvL 9/51, 1 BvL 2/53 = BVerfGE 4, 74.

63 BVerfG Beschl. v. 1.10.2004 - 1 BvR 173/04 = NJW 2005, 659, 660; Beschl. v. 27.10.1999 - 1 BvR 385/90 = BVerfGE 101, 106, 129.

besteht durch den Schriftwechsel im Berufungsverfahren. Zum einen bietet die Berufungsbegründung eine Äußerungsmöglichkeit zu tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Zum anderen ist das Gericht nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO verpflichtet, den Berufungskläger auf die beabsichtigte Zurückweisung und die Gründe hierfür hinzuweisen. Der Berufungsführer hat danach noch einmal die Möglichkeit, sich zu äußern. Die Möglichkeit zur tatsächlichen und rechtlichen Äußerung bleibt damit erhalten.

Allein der Unterschied, dass im Fall einer Beschlusszurückweisung keine mündliche Verhandlung und bei einer Entscheidung durch Urteil eine solche stattfindet, führt noch nicht zu einer Verletzung der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).⁶⁴ Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist bei einer Norm, die Rechtszüge regelt, nur gegeben, wenn für die Ungleichbehandlung keinerlei sachlich einleuchtende Gründe erkennbar sind und die Aufrechterhaltung der Norm einen Verstoß gegen das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden darstellen würde.⁶⁵ Ein sachlicher Grund ergibt sich schon daraus, dass bei Entscheidungen, die durch Beschluss zurückgewiesen werden, vorab eine einstimmige Überzeugung von der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Berufung des Gerichts gegeben sein muss⁶⁶ und dieses eine mündliche Verhandlung nicht für geboten erachtet. Wird die Berufung nicht durch Beschluss zurückgewiesen, ist das Gericht vom Vorliegen dieser Voraussetzungen gerade nicht einstimmig überzeugt.

Als praktisches Problem ist das Zustandekommen einer solchen Entscheidung zu sehen. In einer Kammer gibt es häufig den „Berichterstatter“, der die Entscheidung vorbereitet; dieser arbeitet sämtliche Grundlagen für die Entscheidung aus und beschäftigt sich intensiv mit dem Thema. Außer ihm entscheiden noch der Vorsitzende und der Beisitzer. Beide arbeiten sich unter Umständen nicht so tief in den Fall ein.⁶⁷ Es ist daher denkbar, dass sie ohne weitere Befassung mit der Sache der Ansicht des Berichterstatters folgen.⁶⁸

Bedenken bereitet, dass die Gerichte regional in sehr unterschiedlichem Umfang Berufungen durch Beschluss zurückweisen.⁶⁹ Unabhängig davon, ob darin eine Verletzung der Rechtsanwendungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG)⁷⁰ oder die Gefahr der Rechtszersplitterung zu sehen ist, sind derartige Unterschiede in einem Rechtsstaat

64 Krüger, „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO – Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945, 946.

65 BVerfG, Beschl. v. 23.5.1990 - 1 BvR 467/90 = BVerfGE 14, 56, 74.

66 Zur alten Fassung: BVerfG Beschl. v. 18.6.2008 - 1 BvR 1336/08 = MDR 2008, 991, 992.

67 Hinrichs, „Zurückweisungsbeschluss – ein Votum pro“, DRIZ 2016, 66, 67 f.

68 Ähnlich auch Schmude, BRAK-Mitt. Sonderdruck 5. ZPR-Symposium der Bundesrechtsanwaltskammer am 16. und 17. April 2010 in Potsdam 17, 19.

69 Siehe hierzu ausführlich Gelbrich, S. 36 ff.

70 ⁷² Nassall, „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390, 3392.

jedenfalls nicht wünschenswert. Hinzu kommt, dass nicht nur in unterschiedlichen Regionen unterschiedlich häufig von der Beschlusszurückweisung Gebrauch gemacht wird, sondern dass davon auszugehen ist, dass einzelne Richter die Möglichkeit zur Begrenzung ihrer Arbeitsbelastung nutzen und besonders häufig durch Beschluss zurückweisen. Diese rechtsstaatlich durchaus bedenkliche Möglichkeit bleibt auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 2011 bestehen. Nur die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde schwächt in diesen Fällen die Folgen etwas ab.

Auch sollte der allgemeine gesellschaftliche Einfluss einer mündlichen Verhandlung nicht verkannt werden. Eine mündliche Verhandlung hat in der Regel eine Befriedungsfunktion und steigert die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung bei den Parteien.⁷¹ Dies wird nicht zuletzt dadurch gewährleistet, dass die Parteien in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit erhalten, noch einmal das Erlebte aus ihrer Sicht vorzubringen und ihre Argumente anderen mitzuteilen. Dies führt dazu, dass sie den Entscheidungsprozess als fair empfinden, was wiederum zur Folge hat, dass auch negative Entscheidungen besser akzeptiert werden.⁷² Die Akzeptanz der Einzelentscheidung ist wichtig für die grundsätzliche Legitimation der Gerichte.⁷³ Gibt es zu viele Rechtsschutzsuchende, die in ihren Angelegenheiten ergangene Gerichtsentscheidungen nicht akzeptieren, kann dies zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Justiz führen. Ein grundlegender Vertrauensverlust in die Justiz hätte für die Gesellschaft erhebliche Folgen. Insbesondere wäre zu befürchten, dass die Bürger sich einen anderen Weg zur Rechtsdurchsetzung suchen und das Vertrauen in staatliche Institutionen nachhaltig geschädigt wird.

Es muss natürlich berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Berufung eine mündliche Verhandlung mit all diesen Wirkungen im Normalfall bereits in der ersten Instanz stattgefunden hat. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die erstinstanzliche Verhandlung gerade nicht zur zufriedenstellenden Anhörung geführt hat und die Befriedungs- und Anhörungsfunktion erst in der zweiten Instanz erreicht werden kann. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz sollte nicht unterschätzt werden und eine Beschlusszurückweisung ohne mündliche Verhandlung nur unter strenger Beachtung der Voraussetzungen von § 522 Abs. 2 ZPO bejaht werden.

71 Oberheim, in: *Eichele/Hirtz/Oberheim, Berufung im Zivilprozess*, Kap. 14, Rn. 2a, Reinelt, „Die unendliche Geschichte – § 522 II ZPO“, ZRP 2009, 203, 205 f.; Wolf, „Zwischen Effizienz und Akzeptanz - zur Reform der Berufungszurückweisung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO“, BRAK-Mitteilungen 2010, 194.

72 Bierbrauer/Klinger, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, 516; Klendauer/Streicher/Jonas/Frey, in: *Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie*, 187, 189.

73 Bierbrauer/Klinger, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, 516; Geipel/Doukoff, „Halten um jeden Preis? – Anwaltliche Fehleinschätzung, richterliches Beharrungsvermögen und der Anspruch auf ein faires Verfahren“, ZAP 2011 Fach 13, 1689; Luhmann, S. 36.

VIII. Wie würden Sie den Prüfungsumfang des Berufungsgerichts hinsichtlich der Fehler, der Rechtsanwendung, Verfahrensfehler, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen beschreiben?

In der Berufungsinstanz gilt ein beschränktes Novenrecht. Grundsätzlich ist der Prozessstoff aus der ersten Instanz zugrunde zu legen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Es handelt sich um eine Fehlerüberprüfung. Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Zusammengefasst wird die Entscheidung lediglich auf Rechtsverletzungen, Sachverhaltsfehler bzw. ausnahmsweise zulässige neue Tatsachen und Beweise überprüft.

Mit Blick auf Fehler der Rechtsanwendung (Rechtsverletzung) erfolgt eine vollständige und umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils auf ursächliche Fehler innerhalb der gestellten Anträge (§ 528 ZPO).⁷⁴ Dabei werden das materielle Recht und das Verfahrensrecht überprüft. Unter Rechtsnormen sind alle auf den Fall anwendbaren Normen zu verstehen, dies umfasst Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder, europarechtliche Verordnungen und Richtlinien, Völkerrecht, u.U. auch ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht sowie öffentlich-rechtliche Satzungen. Außerdem werden Denk- und Erfahrungssätze sowie eine Vielzahl von Personen betreffende privatrechtliche Satzungen und AGB überprüft.⁷⁵ Hatte das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung ein Ermessen, wird nicht die Ermessensentscheidung überprüft, sondern das zweitinstanzliche Gericht trifft eine eigene Ermessensentscheidung.⁷⁶ Auch Interpretationsmängel im Rahmen der Auslegung sind Rechtsanwendungsfehler.⁷⁷ Für das Berufungsgericht ist die eigene Auslegung maßgeblich.⁷⁸ Verletzt ist eine Rechtsnorm im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Die Rechtsverletzung muss auch kausal für die Entscheidung gewesen sein. Bei der Verletzung materiell-rechtlicher Vorschriften ist es notwendig, dass die Entscheidung bei richtiger Anwendung günstiger ausgefallen wäre. Bei der Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften genügt die Möglichkeit, dass das Erstgericht ohne den Verfahrensfehler zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.⁷⁹

74 Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 139, Rn. 34.

75 Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 513, Rn. 9; Wolf, in: BeckOK ZPO, § 513, Rn. 3.

76 BGH Urt. v. 14.7.2004 - VIII ZR 164/03 = NJW 2004, 2751; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 139, Rn. 34; a.A. Arnold, „Zur Überprüfung tatrichterlicher Ermessensspielräume in der Berufung“, ZJP 126 (2013), 63, 80.

77 BGH Urt. v. 4.7.2004 - VIII ZR 164/03 = BGHZ 160, 83, 87; Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, 513, Rn. 9.

78 BGH Urt. v. 4.7.2004 - VIII ZR 164/03 = BGHZ 160, 83, 87; Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 513, Rn. 4a.

79 BGH Urt. v. 20.3.1995 - II ZR 198/94 = NJW 1995, 1841; Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 513, Rn. 5; ähnlich auch Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 513, Rn. 13; Wolf, in: BeckOK ZPO, § 513, Rn. 5.

Eine Berufung kann nicht auf die Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden (§ 513 Abs. 2 ZPO).⁸⁰

Gemäß § 529 Abs. 2 ZPO sind Verfahrensmängel, soweit sie nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind⁸¹, nur insoweit einzubeziehen, als sie in der Berufungsbegründung gerügt wurden. Dispositive verfahrensleitende Normen werden immer von Amts wegen geprüft.⁸² Wird ein Verfahrensfehler festgestellt, muss das Berufungsgericht aber eine volle Inhaltskontrolle durchführen und allen sich konkret ergebenden Anhaltspunkten nachgehen. Der Prüfungsumfang der Inhaltskontrolle wird durch § 529 Abs. 2 ZPO nicht eingeschränkt.⁸³

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen können auch ohne eine entsprechende Rüge vom Gericht überprüft werden. Voraussetzung ist allein, dass sich Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen ergeben und diese eine neue Feststellung gebieten (siehe hierzu unter IX). In der Regel werden sich diese Zweifel aus der Berufungsbegründung ergeben.⁸⁴ Wenn sich derartige Zweifel ergeben, muss über die entsprechende Tatsachenbehauptung erneut verhandelt, Beweis erhoben und eine neue Beweiswürdigung vorgenommen werden.⁸⁵

IX. Kann die Bindung an die Feststellungen der ersten Instanz manchmal entfallen?

Die Bindungswirkung kann entfallen, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen (§ 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Es ist nicht erforderlich, dass die festgestellten Tatsachen verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind. Es genügt vielmehr, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit vorliegen.⁸⁶ Für das Berufungsgericht muss sich eine gewisse, aber nicht zwingend überwiegende Wahrscheinlichkeit ergeben, dass eine neue Feststellung ein anderes Ergebnis ergibt.⁸⁷

80 Ausführlich hierzu Rimmelpacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 513, Rn. 14 ff.

81 Siehe zur Frage, welche Verfahrensmängel von Amts wegen zu berücksichtigen sind Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, 16. Aufl., § 529, Rn. 21.

82 Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 139, Rn. 34.

83 BGH Urt. v. 12.3.2004 - V ZR 257/03 = NJW 2004, 1876, 1878; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 139, Rn. 34; Rimmelpacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 520 Rn. 53; Ball, in: *Musielak/Voit ZPO*, § 529 Rn. 9, 23; a.A. Hannich/Meyer-Seitz, § 513 Rn. 8, § 529 Rn. 27, 43; Heßler, in: *Zöller ZPO*, § 529 Rn. 12.

84 Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 139, Rn. 38.

85 Rimmelpacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 529, Rn. 19.

86 BGH Urt. v. 14.2.2017 - VI ZR 434/15 = NJW-RR 2017, 725, 727; BGH Urt. v. 9.3.2005 - VIII ZR 266/03 = NJW 2005, 1583.

87 BGH Beschl. v. 21.3.2018 - VII ZR 170/17 = NJW-RR 2018, 651; Urt. v. 3.6.2014 - IV ZR 394/13 = VersR 2014, 1018; Beschl. v. 2.7.2013 - VI ZR 110/13 = NJW 2014, 74, 75.

Dies ist u.a. der Fall, wenn das erstinstanzliche Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen nicht oder nur unvollständig berücksichtigt - also übergangen oder gar nicht verwertet – hat⁸⁸ oder wenn es seine Hinweispflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt hat⁸⁹. Die Zweifel können sich auch aus einer unterschiedlichen Wertung (z.B. andere Würdigung eines Beweises) ergeben.⁹⁰

X. Gilt bei der Entscheidung über die Berufung das Verbot der reformatio in peius?

Grundsätzlich ist das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden und darf nicht zu Ungunsten des Berufungsführers gegen seinen Willen entscheiden (§ 528 ZPO). Bei einer nur von einer Partei eingelegten Berufung gilt also das Verbot der reformatio in peius. Allerdings hat der Berufungsbeklagte die Möglichkeit, Anschlussberufung (§ 524 ZPO) oder eine eigenständige Berufung einzulegen. Für den Fall der Anschlussberufung ist die Erreichung des Beschwerdewertes in Höhe von über 600 € sowie eine etwaige Zulassung nicht notwendig. Die Einhaltung der Berufungsfrist ist nicht erforderlich. Es ist ebenso nicht hinderlich, wenn vorab ein Rechtsmittelverzicht⁹¹ erklärt wurde (§ 524 Abs. 2 ZPO).

Auch wenn beide Parteien eine Berufung einlegen, ist das Gericht an die Anträge gebunden. Wenn das Gericht aber nach dem Antrag der anderen Partei, z.B. des Berufungsbeklagten entscheidet, ist durchaus eine Verschlechterung für den Berufungskläger im Vergleich zur ersten Instanz denkbar.

Für den Fall, dass der Berufungsbeklagte lediglich Anschlussberufung eingelegt hat und der Berufungskläger bemerkt, dass das Gericht eher dem Antrag des Berufungsbeklagten folgen wird, kann der Berufungskläger seine Berufung auch noch zurücknehmen. Die Anschlussberufung ist nämlich nicht selbstständig und wird mit Rücknahme des Hauptrechtsmittels unwirksam (§ 524 Abs. 4 ZPO).

Grant Support: The author received no grant support for this work.

Bibliography

Ahrens, Martin: „Berufung im Zivilprozess“, Eichele, Karl/Hirtz, Bernd/Oberheim, Rainer (Hrsg.), Kap. 1 (5. Aufl., Köln, 2014).

Arnold, Stefan: „Zur Überprüfung tatrichterlicher Ermessensspielräume in der Berufung“, ZZP 126 (2013), 63-81.

Bacher, Klaus: „BeckOK ZPO“ (34. Ed., 2019), § 280.

88 BGH Urt. v. 27.9.2006 - VIII ZR 19/04 = NJW 2007, 2414, 2415.

89 BGH Urt. v. 27.9.2006 - VIII ZR 19/04 = NJW 2007, 2414, 2416.

90 BGH Urt. v. 9.3.2005 - VIII ZR 266/03 = NJW 2005, 1583, 1584.

91 Rimmelspacher, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*, § 524, Rn. 31.

- Ball, Wolfgang: „Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz“, Musielak/Hans-Joachim, Voit/Wolfgang (Hrsg.), § 520, § 529, § 543, (16. Aufl., München, 2019).
- Baumert, Andreas: „Nichtzulassungsbeschwerde – Darlegung und Prüfung von Revisionszulassungsgründen“, MDR 2014, 1181-1187.
- Baumert, Andreas: „Reformierte Berufungszurückweisung durch Beschluss – Tendenzen aus der Praxis im Lichte eines revisiblen Anspruchs auf mündliche Verhandlung nach EMRK und GG“, MDR 2013, 7-12.
- Baumert, Andreas: „Beschränkung des Zugangs zum Revisionsgericht durch Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO“, MDR 2008, 954-958.
- Bettermann, Karl August: „Die Beschwer als Rechtsmittelvoraussetzung im deutschen Zivilprozess“, ZJP 82 (1969), 24-69.
- Bierbrauer, Günter/Klinger, Edgar: „Verfahrensgerechtigkeit“, in Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 507-520, (Göttingen, 2008).
- Brox, Hans: „Die Beschwer als Rechtsmittelvoraussetzung“, ZJP 81 (1968), 379-412.
- Foerstel, Ulrich: „Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz“, Musielak/Hans-Joachim, Voit/Wolfgang (Hrsg.), § 282, (16. Aufl., München, 2019).
- Gehrlein, Markus: „Beschlusszurückweisung einer Berufung im Zivilprozess“, NJW 2014, 3393-3398.
- Geipel, Andreas/Doukoff, Norman: „Halten um jeden Preis? – Anwaltliche Fehleinschätzung, richterliches Beharrungsvermögen und der Anspruch auf ein faires Verfahren“, ZAP 2011 Fach 13, 1689-1694.
- Gelbrich, Katharina: „§ 522 Abs. 2 und 3 ZPO im Kontext des Rechtsmittelsystems : eine rechtsvergleichende Untersuchung“ (Remscheid, 2014).
- Gerken, Uwe: Wiczorek, Bernhard/Schütze, Rolf (Hrsg.), vor §§ 511-541, (4. Aufl., Berlin, 2013).
- Greger, Reinhard: „Realität und Reform des Zivilprozesses im Spiegel der Justiz-Statistik“, ZJP 131 (2018), 317-351.
- Habscheid, Walther: „Beschwer des verurteilten Beklagten bei nicht vollstreckungsfähigem Leistungstitel?“, NJW 1964, 234-237.
- Hannich, Rolf/Engers, Martin: „ZPO-Reform 2002: mit Zustellungsreformgesetz“, München, 2002.
- Heßler, Hans-Joachim: „Zöller ZPO“, § 511, § 522, § 529, § 541 (32. Aufl., Köln, 2018).
- Hinrichs, Hauke: „Zurückweisungsbeschluss - ein Votum pro“, DRIZ 2016, 66-71.
- Jacobs, Matthias: „Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung“, Band 6: §§ 511 – 703d, § 543 (23. Aufl., Tübingen, 2018).
- Klendauer, Ruth/Streicher, Bernhard/Jonas, Eva/Frey, Dieter: „Fairness und Gerechtigkeit“ in Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie Bierhoff, Hans-Werner/Frey, Dieter (Hrsg.), 187-195 (Göttingen, 2006).
- Krüger, Wolfgang: „Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 522 II ZPO – Ein Zwischenruf“, NJW 2008, 945-947.
- Luhmann, Niklas: „Legitimation durch Verfahren“ (3. Aufl., Frankfurt, 1993).
- Meller-Hannich, Caroline: „Die Neufassung von § 522 ZPO – Unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen und ein neuartiges Rechtsmittel“, NJW 2011, 3393-3397.

- Meller-Hannich, Caroline: „Zur Präklusion der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz“, NJW 2006, 3385-3388.
- Münch, Joachim: „Die „neue“ ZPO: bedeutende Änderungen im zivilgerichtlichen Verfahrensrecht (Teil II)“, DStR 2002, 133-141.
- Nassall, Wendt: „Verfassungsgerichtliche Lawinensprengung? – Das BVerfG und die Berufungs-Beschlusszurückweisung“, NJW 2008, 3390-3392.
- Oberheim, Bruno: „Berufung im Zivilprozess“ Eichele, Karl/Hirtz, Bernd/Oberheim, Rainer (Hrsg.), Kap. 14 (5. Aufl., Köln, 2014).
- Prütting, Hanns: „Münchener Kommentar zur ZPO, § 280“, (5. Aufl., München, 2016).
- Reinelt, Ekkehart: „Die unendliche Geschichte – § 522 II ZPO“, ZRP 2009, 203-206.
- Rimmelpacher, Bruno: „Münchener Kommentar zur ZPO, § 511, § 513, § 520, § 543“, (5. Aufl., München, 2016).
- Rimmelpacher, Bruno: Rimmelpacher, „Bessere Kontrolle zivilprozessualer Berufungsentscheidungen - Nicht Abschaffung, sondern Anfechtbarkeit der beschlussmäßigen Zurückweisung!“, ZRP 2010, 217-219.
- Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter: „Zivilprozessrecht“ (18. Aufl., München, 2018).
- Schilken, Eberhard: „Zivilprozessrecht“ (7. Aufl., München, 2017).
- Schmidt, Klaus/Schwab, Norbert/Wildschütz, Martin: „Neues zur Reform des Zivilprozesses aus arbeitsgerichtlicher Sicht“, NZA 2000, 849-857.
- Schmude, Lothar: BRAK-Mitt. Sonderdruck 5. ZPR-Symposion der Bundesrechtsanwaltskammer am 16. und 17. April 2010 in Potsdam, 17-21.
- Stackmann, Nikolaus: „Die Reform des § 522 ZPO“, JuS 2011, 1087-1090.
- Stackmann, Nikolaus: „Fünf Jahre reformiertes Rechtsmittelverfahren im Zivilprozess“, NJW 2007, 9-14.
- Weller, Matthias: „Rechtsfindung und Rechtsmittel: zur Reform der zivilprozessualen Zurückweisung der Berufung durch Beschluss“, ZZP 124 (2011), 343-376.
- Wolf, Christian: „Zwischen Effizienz und Akzeptanz - zur Reform der Berufungszurückweisung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO“, BRAK-Mitteilungen 2010, 194-197.
- Zuck, Rüdiger: „Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess“, NJW 2013, 1132-1135.